

Satzung des Vereins E-Carsharing-Viöl e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „E-Carsharing-Viöl e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 25884 Viöl, Westerende 41.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung eines umweltschonenden Verkehrs- und Konsumverhaltens,
- die Verringerung der Umweltbelastung durch den Individualverkehr,
- die Verminderung des Autobestandes,
- die Förderung der Vernetzung des Individualverkehrs mit dem öffentlichen Verkehr,
- die Verbreitung und Förderung der Idee des Autoteilens zur Erreichung der vorgenannten Ziele.

(3) Die in Absatz zwei beschriebenen Zweckbestimmungen sollen insbesondere verwirklicht werden durch

- sachliche Information über die Umweltbelastung durch fahrende wie parkende Autos,
- die Vermittlung alternativer Verkehrsangebote zum Auto,
- das Angebot der Mitbenutzung vereinseigener Fahrzeuge, um den Verzicht auf ein eigenes Auto zu ermöglichen,
- den Aufbau einer Infrastruktur für E-Mobilität.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder können die Vereinsangebote (§ 2 Abs. 3) nutzen.

(3) Fördernde Mitglieder unterstützen durch regelmäßige, finanzielle Zuwendungen die Zweckbestimmung des Vereins. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Fördernde Mitglieder sind nicht Teil der Mitgliederversammlung, können aber an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein. Dies ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(2) Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn das Mitglied gegen die Interessen, die Satzung oder Beschlüsse des Vereins nachhaltig verstoßen hat. Der Ausschluss kann nur nach vorheriger Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beiträge

(1) Zur Deckung der Aufwendungen erhebt der Verein von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge (Grundbeitrag und Fahrleistungsbeitrag). Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich für jeweils ein Geschäftsjahr durch Beschluss. Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Beiträge sind in einer Beitragstabelle aufzulisten. Die jeweils gültige Beitragstabelle ist Anlage zu dieser Satzung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Während eines Geschäftsjahres ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern und der Vorstand die Einberufung beschließt. Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Nicht fristgemäß gestellte Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit Mehrheit ihre Dringlichkeit bejahen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder; sie beschließt insbesondere über
- a) den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres,
 - b) die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) eine Benutzungsordnung für das E-Carsharing,
 - f) Grundsätze der Mittelverwendung,
 - g) die Aufnahme von Darlehen,
 - h) den Abschluss von Leasingverträgen,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) den Ausschluss eines Mitglieds sowie
 - k) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (7) Die fördernden Mitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich entsprechend dem Vereinszweck. Ihm obliegt insbesondere,

- a) die Führung der laufenden Geschäfte, wie
 - die Aufnahme von Mitgliedern,
 - die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung,
 - die Koordination des E-Carsharing,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen,
 - die Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln,
 - die Einstellung von Mitarbeitern nach Maßgabe vorheriger Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Erstattung des Geschäftsberichts sowie
- c) die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.

(2) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer sowie einem Fahrzeugwart. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Fax gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) einen gesonderten Kassenbericht zu erstatten.

(7) Der Fahrzeugwart sorgt für die Einsatzbereitschaft der vereinseigenen Fahrzeuge sowie den Ladesäulen. In diesem Zusammenhang reinigt er das (die) Fahrzeug(e) regelmäßig bzw. nach Bedarf. Er überwacht notwendige Inspektionen sowie den rechtzeitigen Sommer- / Winterreifenwechsel.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für zwei Jahre ge-

wählt. Bei der Gründungsversammlung ist ein Rechnungsprüfer für drei Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Umweltbildung. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

Vorstehende Satzung wurde auf der konstituierenden Gründungsversammlung des Vereins am 12. September 2018 in Viöl durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die dabei anwesenden ordentlichen Mitglieder können der Anwesenheitsliste zur Gründungsversammlung entnommen werden.

Viöl, den 13. Dezember 2018



Unterschrift
Vorsitzender E-Carsharing-Viöl e.V.